

Öffentliche Ausschreibung zur Durchführung eines Teilprojektes im Rahmen des Vorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

Da das Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert wird, sind wir verpflichtet, ein Vergabeverfahren auf Basis der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchzuführen. Es findet in Form einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO statt. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des der UVgO.

1 Durchführung eines externen Unterauftrages im offenen Verfahren mit dem Titel: „Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Vorhabens „Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“.

Die Bearbeitung des Projekts soll spätestens **am 01.08.2021** beginnen und muss bis **zum 30.11.2025** abgeschlossen sein.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass der Beginn des Projekts nicht für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden kann als der oben genannte.

2 Fristen

2.1 Frist für Bieterfragen

Da der VDE gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollen Auskünfte zur Vergabe bis spätestens 10 Tage vor Angebotsende angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben. Eventuell eingehende Fragen werden gesammelt und anonym allen Bietern in einem Antwortdokument elektronisch zur Verfügung gestellt.

2.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.

Freitag, 16.07.2021, 12:00 Uhr

2.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Zugang des Angebotes bei VDE. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht einseitig geändert oder zurück-gezogen werden.

Dienstag, 31.08.2021

3 Bieterfragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) zu richten an:



VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
z.Hd. Anna Wuttig
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt
Tel.: +49 69 6308-314
E-Mail: anna.wuttig@vde.com

Die Fragen und Antworten der IaC-Challenge sind in einem geschützten Bereich, damit sie nicht für jedermann öffentlich einsehbar sind. Jeder Bieter, der Einblick in die Aufgaben der IaC-Challenge nehmen möchten, wendet sich per E-Mail ebenfalls an die genannte Kontaktperson. Dem Bieter werden dann die entsprechenden Zugangsinformationen bereitgestellt. Der Bieter verpflichtet sich, die Zugangsdaten sowie die Fragen und Antworten ausschließlich zum Zwecke dieser Ausschreibung zu verwenden, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

4 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verarbeiten wir die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt; Daten zu Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters; Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen) aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), e), f) DSGVO zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens (Wertung und Dokumentation von Angeboten, Beantwortung von Bieterfragen, Erfüllung gesetzlicher – insbesondere GWB, VgV, VOL/A, UVgO – sowie vertraglicher Verpflichtungen).

Inhaltlich wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen (<https://www.vde.com/de/datenschutz>).

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Sie ist freiwillig. Werden jedoch geforderte Daten nicht übermittelt, kann dies zu einem Ausschluss oder eine schlechtere Bewertung Ihres (aufgrund fehlender Daten unvollständigen) Angebotes führen.

Bitte übermitteln Sie nur die zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten. Soweit im Rahmen des Angebots personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter übermittelt werden, fügen Sie bitte Ihrem Angebot eine Einwilligung des jeweiligen Betroffenen bei. Der jeweilige Mitarbeiter ist auf dem vorgesehenen Zweck der Verarbeitung seiner Daten sowie auf die jederzeitige Widerrufbarkeit seiner Einwilligung hinzuweisen.

Anlagen:

- (1) Leistungsbeschreibung
- (2) Besondere Vertragsbedingungen
- (3) Angebotsformular
- (4) Kosten- und Leistungsübersicht
- (5) Erklärung
- (6) Bewerbungsbedingungen
- (7) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- (8) Zuschlagskriterien

Erfüllungsort: 60596 Frankfurt

Datum: 14.06.2021

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
60596 Frankfurt / Deutschland

LEISTUNGS- UND PROJEKTDESCHEIBUNG

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

1. Hintergrund

Der VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik führt seit Jahren mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die etablierten Elektronik-Schülerwettbewerbe INVENT a CHIP und LABS for CHIPS zur Mikrosystemtechnik durch und setzt sie im Rahmen des Vorhabens „E-Wettbewerbe21-25“ in den Jahren 2021 bis 2025 fort.

Der von VDE und BMBF seit dem Jahr 2006 gemeinsam durchgeführte Mikroelektronik-Schülerwettbewerb **INVENT a CHIP** (IaC) richtet sich an Schüler/innen der Jahrgangsstufen 8 bis 13 von allgemein und berufsbildenden Schulen in ganz Deutschland. Als einziger deutscher Mikroelektronik-Wettbewerb befasst er sich mit den Hardware-bezogenen Themen Mikrochip-Entwurf, digitale Mikroelektronik und periphere Sensorik und Aktorik auf sehr hohem Niveau. Die im IaC-Camp vermittelten Kenntnisse zu Field Programmable Gate Arrays (FPGA) und der Very High Speed Integrated Circuit Hardware Description Language (VHDL) sind normalerweise Themen eines Elektrotechnik-Studiums. Vorgeschaltet ist der breitenwirksame Fragebogen-Schulwettbewerb IaC-Quiz, an dem jährlich rund 2.000 Schüler/innen teilnehmen. Hier werden Hardware-orientierte Aufgaben zur Elektronik, zur Digitaltechnik und der Verschaltung elementarer Logikgatter gestellt, die allein oder auch im Klassenverband gelöst werden. Im Jahr 2020 wurde erstmals die IaC-Challenge durchgeführt, die es Schüler*innen erlaubt, ein breites Aufgabenspektrum von einfachen Logikschaltungen bis zum Einsatz einer Hardwarebeschreibungssprache online im Webbrowser zu lösen.

Die IaC-Challenge war ursprünglich als Parallelveranstaltung zum IaC-Camp vorgesehen, bei dem die Schüler*innen – als Einzelperson oder im Team von maximal 4 Personen – eine Chipidee für ihre eigene Anwendung in einer mehrmonatigen Praxisphase zuhause umsetzen können. Das viertägige Camp vermittelt dazu das nötige Wissen. Das Camp mit seinem Seminarcharakter ist begrenzt auf zehn Gruppen mit insgesamt etwa 30 Schüler/innen, die vom wissenschaftlichen Partner eng betreut werden. Die als Online-Version gestaltete IaC-Challenge mit integriertem Tutorial soll es ermöglichen, dass mehr Interessent/innen über Mikrochipdesign, Logikgatter und VHDL erfahren und auch hier Aufgaben lösen können, als das durch das ressourcenbegrenzte Camp möglich wäre. Im Rahmen der Corona-Krise konnte das Camp in den Jahren 2020 und 2021 nicht stattfinden, sodass die Online-Challenge hierfür ein guter Ersatz war. Sie wird in den Jahren 2022 bis 2025 wie geplant fortgeführt.

Das Wettbewerbsjahr läuft innerhalb eines Kalenderjahrs und endet mit einer öffentlichen Preisverleihung für die IaC-Sieger, bisher auf einem technischen Kongress unter Beteiligung von prominenten Akteuren aus Politik und Technik. Im Jahr 2020 fand Corona-bedingt eine virtuelle Preisverleihung als Youtube-Premiere statt (<https://www.youtube.com/watch?v=XGvpfpTfxPc>).

Das bildungspolitische Ziel von IaC ist es, Schüler/innen mit Chipdesign und Mikroelektronik vertraut zu machen und dafür zu begeistern, damit sie sich auf diese Weise ein technisches Studienfach oder eine Ausbildung zutrauen oder zumindest einen tiefen Einblick in das Themenfeld und die dort verwendeten Arbeitsweisen erhalten. So können die Schüler/innen ein erstes Interesse konkretisieren oder auch verwerfen und daher im Umkehrschluss einen späteren Studienabbruch vermeiden. IaC grenzt sich mit der Konzentration auf Hardwareentwicklung und Mikrochipdesign deutlich von der Vielzahl von Schülerwettbewerben ab, die Software, Programmierung und App-Entwicklung zum Thema haben. Bei IaC geht es um die unverzichtbare Hardware, auf der jedwede Software läuft – die Mikroprozessoren, Mikrocontroller und anwendungsspezifischen integrierten Schaltungen. Die Entwicklung eigener anwendungsspezifischer Schaltungen auf Grundlage von elementaren Logikgattern und der Hardwarebeschreibungssprache VHDL ist der Kern der Mikrochipentwicklung – und dies auch von IaC bei Camp und Challenge. Das IaC-Quiz ist thematisch weiter gefasst und beinhaltet Fragen über Grundlagen der

analogen Elektrotechnik und digitaler Schaltungen sowie Fragen aus der Mathematik, der digitalen Logik und über Rechnerarchitekturen, Halbleiter, Flussdiagramme und Zustandsautomaten. Weitere Eindrücke zum Schülerwettbewerb, die Preisträger der Vorjahre, die Materialien zum Wettbewerbsablauf und die Fragen des laC-Quiz als PDF sowie Events wie Messeteilnahmen für die Schüler/innen mit dem Besuch von politischen Vertreter/innen demonstriert die Website <https://www.invent-a-chip.de/>. Die Aufgaben der laC-Challenge sind nur nach Registrierung einsehbar. Interessenten für diese Ausschreibung können bei der Vergabestelle einen Testzugang beantragen.

2. Zielsetzung

INVENT a CHIP (laC) soll durch die pädagogische Beratung des Auftragnehmers eine verbesserte didaktische Ausrichtung bekommen, damit Schüler/innen und Lehrende vom Wettbewerb angemessen angesprochen werden. Für die Schüler/innen ist ein verbesserter Zugang zum Fragebogen des laC-Quiz als auch zur Online-Challenge zu gestalten, da der Fragebogen nur geringfügig an Lehrplanthemen anknüpft. Schüler/innen stoßen bei der eigenen Recherche zu den behandelten Themen oftmals auf komplexe Quellen, die sich an Studierende richten, aber keine zielgruppengerechten Erläuterungen bieten. Selbst bei inhaltlichem Anschluss des Fragebogens an den Lehrstoff haben die Schüler/innen aus den Jahrgangsstufen 8 bis 13 einen altersbedingt unterschiedlichen Wissensstand.

Zusätzlich sollen den Lehrenden in die Mikroelektronik einführende Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb des üblichen Lehrplans angewandt werden können. Diese Arbeitsmaterialien können z. B. aus dem großen Fundus der Quiz-Aufgaben und -Lösungen der letzten Jahre abgeleitet werden.

Neben den inhaltlichen Aspekten ist hier auch die Verbreitung dieser Arbeitsmaterialien von Bedeutung. Bisher werden die Lehrenden vor allem über eine E-Mail- und Postverteilerliste angesprochen. laC wird durch einzelne Maßnahmen beworben, was neue Interessent/innen und Teilnehmer/innen hinzufügt. Besonders mit Hilfe von didaktisch aufgearbeiteten Arbeitsmaterialien, die über Kommunikationskanäle wie Online-Plattformen speziell für Lehrende eingespeist und bereitgestellt werden, soll eine größere Zahl von Lehrenden und damit auch von Schüler/innen angesprochen werden. Der Vorschlag geeigneter Formate dieser Arbeitsmaterialien (Foliensatz, Arbeitsblätter, elektronische Präsentation etc.) obliegt dem Auftragnehmer. Die Materialien sollen beispielsweise in Vertretungsstunden oder MINT-AGs genutzt werden, da sie Themen außerhalb der Lehrpläne ansprechen.

Bisher ist der Quiz-Fragebogen das Mittel zum Zweck, um engagierte und an Mikroelektronik interessierte Schüler/innen mit ihren engagierten Lehrenden zu verknüpfen. Über die neu zu erstellenden Arbeitsmaterialien kann ein weiterer Zugang geschaffen werden, der ggf. im Folgejahr zu einer Teilnahme von einzelnen Schüler/innen oder Schülergruppen am Quiz beiträgt. Dabei können jährlich wechselnde, übergeordnete bzw. gesellschaftsrelevante Themen eine Rolle spielen, wie etwa nachhaltige, energiesparende und sichere Mikroelektronik.

Insgesamt möchte der Auftraggeber für den Themenbereich Mikroelektronik und Mikrochipentwicklung/-design eine höhere Aufmerksamkeit und Reichweite bei den Jugendlichen erzielen. Über das laC-Quiz und die neuen Arbeitsmaterialien für Lehrende soll der Themenbereich breitenwirksam bewusst gemacht werden, während das laC-Camp und die laC-Challenge eher Elitenförderung für besonders Interessierte darstellt.

Der Auftragnehmer arbeitet mit Akteuren zusammen, die seit vielen Jahren den Schülerwettbewerb laC begleiten. Der federführenden Projektleiterin als Organisations- und Kommunikationsexpertin steht der wissenschaftliche Partner mit Mitarbeitern des Instituts für Mikroelektronische Systeme (IMS) der Leibniz Universität Hannover beiseite. Das IMS ist für die Erstellung von Lösungen und Aufgaben des Quiz und der Challenge zuständig; es setzt die Online-Challenge programmiertechnisch als Web-Anwendung um. Zudem betreuen die IMS-Mitarbeiter die Schüler/innen im viertägigen laC-Camp, wo sie alle Kenntnisse und Fertigkeiten der Hardwarebeschreibungssprache VHDL erlernen und mit elektronischen Schaltungen als Peripherie zur Umsetzung ihrer Projektideen vertraut gemacht werden. Dazu gehört auch die kontinuierliche, technische Betreuung der Schüler/innen in der mehrmonatigen Praxisphase, die zudem Elemente des prinzipiellen Projektmanagements enthält. Das VDI Technologiezentrum, das die wissenschaftliche Konzeption und die fachliche Durchführung der Wettbewerbe unterstützt, moderiert den Dialog und die Abstimmung zwischen allen Akteuren.

Im Folgenden sind dementsprechend die auszuführenden Arbeitspakete für den Part der Didaktisierung aufgeführt.

3. Arbeitspakete

Im Folgenden sind die entsprechend der Zielsetzung erforderlichen Arbeitspakete aufgeführt.

Arbeitspaket 1 (einmalig im Jahr 2021): Einführung in das vorhandene Setting

- Auftakttreffen mit den Akteuren
- Darstellung der bisherigen Arbeiten und der Ziele
- Zugriff auf die bisher erarbeiteten Dokumente des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP
- Abstimmung erster konzeptioneller Vorschläge des Auftragnehmers und des weiteren Vorgehens

Arbeitspaket 2 (einmalig im Jahr 2021): Konzeption und Vorarbeiten

- Erstellung eines grundlegenden, initialen didaktischen Konzepts für die Frage- und Lösungsbögen des INVENT a CHIP-Quiz
- Didaktisierung und Bearbeitung der bestehenden Texte der Aufgaben der online stattfindenden INVENT a CHIP-Challenge
- Konzeption und Formate für die in die Mikroelektronik einführenden Arbeitsmaterialien, die Lehrenden zur Verwendung außerhalb des üblichen Lehrplans zur Verfügung gestellt werden. Die Frage- und Lösungsbögen der Vorjahre können für die Arbeitsmaterialien genutzt werden.
- Ermittlung der geeigneten Kommunikationskanäle für diese Arbeitsmaterialien, wie etwa Online-Plattformen, die Unterrichtsmaterial für Lehrende bereitstellen. Bereitstellung von Informationen über Vertragsbedingungen und Kosten.

Arbeitspaket 3 (jährlich wiederholend in den Kalenderjahren 2022 bis 2025):

- Didaktische Aufarbeitung des Frage- und Lösungsbogens mit den technischen Fragestellungen von IMS an das in AP 2 erarbeitete Konzept, die Verständlichkeit und Zugänglichkeit für die Schüler/innen sicherstellt. Berücksichtigung von jährlich wechselnden, gesellschaftsrelevanten Schwerpunkten, die vom Auftraggeber vorgegeben werden
[November des Vorjahres bis Mitte Januar final]
- Prüfung auf inhaltliche Unstimmigkeiten und Fehler durch Hinzuziehen von zwei bis drei MINT-Lehrern
[November des Vorjahres bis Mitte Januar final]
- Erstellung der Arbeitsmaterialien zur Verwendung außerhalb des üblichen Curriculums. Initial erstmals für das Jahr 2022, in den Folgejahren Aktualisierung durch stellenweise Anpassung, etwa durch neue Bezüge zu Themen der Wissenschaftsjahre des BMBF oder Themenschwerpunkten des VDE. Basis ist der Frage- und Lösungsbogen
[Zeitplan nach Konzeption abzustimmen]
- Einspeisung dieser Arbeitsmaterialien in entsprechenden Kommunikationskanäle
[fortlaufend im Jahr]

Zum Nachweis und zur Kontrolle der geplanten und abgeschlossenen Arbeiten der einzelnen Arbeitspakete sind regelmäßige Projektbesprechungen zu den Meilensteinen mit dem Auftraggeber angesetzt.

4. Zeitplan

Beginn der Projektbearbeitung: 01.08.2021 (spätestens)
 Ende der Projektbearbeitung: 30.11.2025

	2021		2022				2023				2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
AP1																		
AP2																		
AP3				K	K			K	K			K	K			K		

5. Dokumentation der Ergebnisse

Die Aufgaben und Ergebnisse der wissenschaftlichen Durchführung sind zu dokumentieren und in schriftlicher sowie elektronischer Form in einem mit dem Auftraggeber abzustimmenden Format vorzulegen. Die Ergebnisse des Vorhabens sind in Absprache mit dem Auftraggeber so aufzubereiten, dass sie für den Auftraggeber verwertbar sind. Die Durchführung des Auftrags beinhaltet die Unterstützung der öffentlichen Präsentation zu den Ergebnissen nach Abschluss des Auftrags.

Besondere Vertragsbedingungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

zur Durchführung des Teilvorhabens
„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage seines Angebotes einschließlich der Kosten- und Leistungsübersicht das in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Projekt durchzuführen. Sofern nicht bereits dort beschrieben, werden die Parteien die Umsetzung der Aufgaben sowie die Festlegung konkreter Leistungs- und Liefertermine einschließlich etwaiger Erfolgskriterien in Planungsgesprächen quartalsweise diskutieren und festlegen.

2. Ausführungsfrist

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller vertraglichen Leistungen bis zu dem in den Ausschreibungsunterlagen genannten Termin. Eine etwaige Verlängerung der Ausführungsfrist bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe zu beantragen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen über den Stand der Arbeiten zu informieren.
- 3.3. Bei der Erfüllung der Pflichten sind die einschlägigen Vorschriften des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) – Förderkennzeichen 512-40016-16ME0230 – inklusive der Anlagen und Nebenbestimmungen sowie etwaiger Änderungsbescheide zu beachten und zu erfüllen.
- 3.4. Neben der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gehört es insbesondere zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers, die von ihm erbrachten Leistungen ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsgebers gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen, zu dokumentieren und dem Auftraggeber entsprechende Dokumentationen auszuhändigen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber gegenüber dem Zuwendungsgeber Berichts- und Rechenschaftspflichtig ist, und wird dem Auftraggeber die Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die erforderlichen schriftlichen Berichte über den Stand der Arbeiten und die bei Erzielung von Ergebnissen erfolgten Arbeitsschritte erstellen, die Bestandteil der vom Auftraggeber dem Zuwendungsgeber geschuldeten Berichtswesens werden. Derartige Berichte sind jeweils so rechtzeitig von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übermitteln, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zur Abgabe der Berichte gegenüber dem Zuwendungsgeber fristgerecht nachkommen kann. Der Auftragnehmer wird hierfür kontinuierlich ein Berichtswesen über seine Arbeiten und erzielte Ergebnisse führen, und die entsprechenden Berichte dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten an einer Teilaufgabe oder nach Abschluss eines in sich geschlossenen Arbeitspakets, überlassen. Prüfrechte des Zuwendungsgebers, insbesondere zur Verwendung der für die Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag bereitgestellten Mittel, wird der Auftragnehmer erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Vorlage erforderlicher Nachweise sowie Prüfungen und Besichtigungen durch den Zuwendungsgeber oder von ihm beauftragte Dritte vor Ort.

4. Inkrafttreten, Laufzeit, Rücktritt

- 4.1. Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Erteilung des Förderbescheids durch den Zuwendungsgeber in Kraft und endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums des Förderbescheids, soweit er nicht vorher gekündigt oder anderweitig beendet wird.
- 4.2. Für den Fall, dass der Förderbescheid nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird, steht dem Auftraggeber (VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) ein Recht zum Rücktritt zu. Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund dieses Rücktritts stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Vor Inkrafttreten des Förderbescheids wird der Auftragnehmer nicht mit der Erbringung von Leistungen entsprechend diesem Vertrag beginnen.

5. Vergütung

- 5.1. Mit dem im Angebot genannten Betrag sind alle Leistungen, Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers einschließlich der nach diesem Vertrag eingeräumten bzw. einzuräumenden Rechte abgegolten (garantierter Maximalpreis).
- 5.2. Der Auftragnehmer rechnet seine tatsächlichen Aufwände – maximal bis zur Höhe des Maximalpreises nach Ziffer 5.1 – quartalsweise zum Monatsende ab, sofern sich die Parteien nicht auf abweichende Abrechnungsintervalle verständigen. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer für die in den jeweiligen Abrechnungsintervallen zu erbringenden Leistungen Kostenvoranschläge. Er wird sich bei der Abrechnung am Formblatt ZAZA (Zahlungsanforderung für Aufträge auf Ausgabenbasis) und an den darin aufgeführten Kostenarten orientieren. Grundlage der Abrechnung sind alle vom Zuwendungsgeber zur Prüfung und Freigabe der Mittel angeforderten Informationen und Unterlagen, insbesondere auch die Überlassung einer durch Unterschrift der ausführenden Mitarbeiter und Vorgesetzten gegengezeichnete Tätigkeits- und Stundenaufschreibung aller im Projekt eingesetzten Mitarbeiter sowie die Kostennachweise für nach dem Zuwendungsbescheid abrechnungsfähige, vom Auftraggeber vorher freigegebene externe Kosten.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Arbeiten nach diesem Vertrag auch nach etwaigem vorzeitigem Erreichen des in Ziffer 5.1 erwähnten maximalen Vergütung weiter ordnungsgemäß durchzuführen sind, ohne dass dem Auftragnehmer in diesem Fall ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zusteht.

- 5.3. Rechnungen werden 30 Tage nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung (einschließlich aller zur Prüfung und Freigabe der Mittel durch den Zuwendungsgeber/Projektträger erforderlichen Nachweise und Unterlagen) fällig.
- 5.4. Zahlungen sind auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.
- 5.5. Sofern der Zuwendungsgeber bzw. Projektträger die Auszahlung der Mittel für abgerechnete Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber verweigert oder bereits zur Auskehrung an den Auftragnehmer ausgezahlte Mittel vom Auftraggeber zurückfordert, hat der Auftragnehmer bereits erhaltene Vergütungen gleichfalls im betroffenen Umfang zurückzuzahlen.

6. Projektbegleitung, Projektleitung

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe zur Projektbegleitung einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Sitzungen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe teilzunehmen.
- 6.2. Der Auftragnehmer benennt den verantwortlichen Projektleiter im Angebot.

7. Ergebnisbericht

Die Ergebnisse/Erfolge des Projekts sind dem Auftraggeber als Kurzbericht (1 Seite) in einfacher Ausfertigung als Word-Dokument zu übergeben.

8. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- 8.1. Die bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Auftragnehmer vollumfänglich auf den Auftraggeber übertragen.
- 8.2. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen (einschließlich der darin verkörperten Rechten des geistigen Eigentums) des Auftragnehmers gehen mit ihrer Erstellung auf den Auftraggeber mit dem Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung über. Dies gilt gleichfalls für die Anteile des Auftragnehmers an gemeinsam mit dem Auftraggeber erzielten Ergebnisse. Soweit das Ergebnis durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Rechte geschützt ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Entstehung des Ergebnisses unwiderruflich das ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich, sachlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, das Ergebnis – selbst oder durch Dritte – in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Sofern die Arbeitsergebnisse Softwareprogramme beinhaltet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche vorgenannten Nutzungsrechte sowohl hinsichtlich des Object Codes als auch hinsichtlich des Source Codes der Software ein. Der Auftraggeber erhält insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, auf- und vorzuführen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu senden, durch Bild- oder Tonträger wiederzugeben sowie durch Funksendungen oder öffentliche Zugänglichmachung wiederzugeben, insgesamt oder teilweise zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, insbesondere zu übersetzen oder in anderer Weise abzuändern und diese Bearbeitungen zu veröffentlichen und zu verwerten.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einzuräumen sowie Dritten die Weiterübertragung bzw. –einräumung zu gestatten, wobei die für die Weiterübertragung bzw. –einräumung abgeschlossenen (Unter-) Lizenzverträge für den Fall der Beendigung des vorliegenden Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – gültig bleiben. Eine Urheberbezeichnung bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse erfolgt nur, soweit sie üblich ist, insbesondere nicht in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf den Auftragnehmer sicherstellen.
- 8.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Auftraggebers erforderliche Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Auftraggeber verbleiben.
- 8.6. Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem er auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Lizenzen erwirbt oder die Arbeitsergebnisse derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Vollauftrages und der geschuldeten Qualität der Arbeitsergebnisse beseitigt wird.

9. Kündigung

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe für den Auftraggeber sind insbesondere:
- Mangelhafte Leistungserbringung.
 - Das Vorliegen eines Ausschlussgrunds im Sinne von §§ 123 oder 124 GWB.
 - Die Angabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen.
 - Die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung von Preisempfehlungen.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Beantragung oder Ablehnung dieses Antrages mangels Masse.
 - Die Rücknahme oder sonstige Einschränkung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber.
 - Jede vorzeitige Beendigung des Verbundprojektes einschließlich des der vorzeitigen Beendigung der Beteiligung des Auftraggebers an dem Verbundprojekt, unbeachtlich des Grundes für die Beendigung des Verbundprojektes oder der Beteiligung des Auftraggebers daran.
 - Wenn absehbar wird, dass die mit dem Unterauftrag verfolgten Ziele nicht oder nicht in dem vorgesehenen Zeitraum erreicht werden können.
- 9.3. Im Fall einer Kündigung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- 9.4. Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers nach 9.3 beendet werden.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Die Parteien werden eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung schließen. Bis zum Abschluss einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung finden nachstehende Ziffern 10.2 bis 10.5 Anwendung.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, sowie sämtliche Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Umsetzung erhält oder davon Kenntnis erlangt, einschließlich aller vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erzielten Ergebnisse, vertraulich behandeln und sie Dritten ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen; er wird dabei mindestens die Sorgfalt walten lassen, die er in eigenen Angelegenheiten beachtet.
- 10.3. Der Auftragnehmer wird sämtliche Personen, die nach Maßgabe vorstehender Ziffer Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- 10.4. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber unter diesem Vertrag verwenden. Insbesondere wird der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen

geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Auftraggeber, einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

- 10.5. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die der Auftraggeber nicht unbillig verweigern oder verzögern wird. Dies umfasst auch die Erteilung von Auskünften an die Presse.

11. Datenschutz und Informationssicherheit

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
- 11.2. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen so zu erbringen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der IT-Systeme und Unternehmensdaten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Er wird ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

12. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer erbringt die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen so, dass sie eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung beinhalten und wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Er leistet Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen nach den Vorschriften des BGB, jedoch nicht für die vom Auftraggeber aus den Ergebnissen abgeleiteten Schlussfolgerungen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 13.2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diesen Schriftformvorbehalt.
- 13.3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.
- 13.5. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung.
- 13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Auf die Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien in einer Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

ANGEBOT

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt

Anbieter:
Kontakt:
Tel.:
Fax.:
Email:
Projektleiter:

Ich möchte das o. g. Vorhaben gemäß der Leistungsbeschreibung durchführen.

Bestandteile meines Angebots sind:

- die Leistungsbeschreibung des VDE
- die ausgefüllte Kostenübersicht
- die Besonderen Vertragsbedingungen des VDE
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

KOSTENÜBERSICHT

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“**a) KOSTEN¹ vom 01.08.2021 bis 30.11.2025**

Posten	Erläuterung	Betrag in EUR²
1. Personal ³	Akademiker: Techniker: andere:	
2. Reisen		
3. Verwaltung		
4. Material und Verbrauchsgüter ⁴		
5. Leistungen Dritter ⁵		
	Zwischensumme:	
	Mehrwertsteuer ⁶ :	
	Gesamt:	

Hinweis: Die Gesamtprojektkosten sind auf 115.000,- Euro (netto) gedeckelt (für 2021 stehen maximal 35.000,- Euro und die Folgejahre jeweils maximal 20.000,- Euro zur Verfügung).

¹ ggf. durch Anlagen ergänzen

² Garantierter Maximalpreis

³ Personen/Monate nach Vergütungs-/Besoldungsgruppen

⁴ Bitte einzeln auflühren.

⁵ Der Projektnehmer hat die Möglichkeit, Unteraufträge an Kooperationspartner zu vergeben. Die hierbei entstehenden Kosten sind vor der Einreichung eines Angebotes abzustimmen und in das Angebot einzubeziehen, da die vorgelegte Kostenübersicht verbindlich ist und nach Projektvergabe nicht mehr erhöht werden kann.

⁶ sofern mehrwertsteuerpflichtig

ERKLÄRUNG

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

Mit der Unterzeichnung erklärt der Bieter,

- dass er die Ausschreibungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat,
- dass er den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen vollumfänglich als verbindlichen Inhalt des Angebots anerkennt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

1. Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass das Ausschreibungsverfahren ein streng formalisiertes Verfahren ist, in dem sowohl die ausschreibende Stelle als auch der Bieter strengen – durch die geltenden Vergaberichtsgrundlagen vorgegebenen – Grundsätzen unterworfen sind.

Dies bedeutet für den konkreten Fall, dass die Nichteinhaltung von Form- und Fristvorgaben sowie unterlassene Angaben in aller Regel den zwingenden **Ausschluss** des Bieters zur Folge haben. Der ausschreibenden Stelle ist insoweit kaum Spielraum eingeräumt. Der VDE kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Angaben und Unterlagen nachfordern; der Bieter hat hierauf jedoch keinen Anspruch.

Achten Sie daher bitte darauf, dass

- vorgegebene Termine eingehalten werden,
- der angebotene Preis die vom Auftraggeber vorgegebene Preisobergrenze von 115.000,00 EUR (netto) nicht übersteigt.
- die angeforderten Angaben vollständig sind,
- die nach den Bewerbungsbedingungen erforderlichen Erklärungen schriftlich abgegeben werden,
- ggf. zusätzlich angeforderte Unterlagen wie z. B. Proben, Muster etc. beigelegt werden,
- die Originalverdingungsunterlagen nicht abgeändert werden,
- die Erklärungen unmissverständlich und eindeutig gefasst werden (auch Unklarheiten führen zum Ausschluss),
- das Angebot an die Vergabestelle gerichtet wird.

In Ergänzung zu den Verdingungsunterlagen gelten darüber hinaus die Regelungen der VOL/B.

2. Voraussetzungen für Bieter

A) Die Bieter haben folgende Nachweise vorzulegen, die nicht älter als 6 Monate sein dürfen (Stichtag: Einreichungstermin des Angebots):

- Angaben zu Rechtsform, Vertretungsverhältnissen, den Eigentum- und Kapitalverhältnissen auch bei Minderheitsbeteiligungen sowie Stammkapital,
- Auszug aus dem Handelsregister (soweit zutreffend)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Testierte Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre.

B) Bieter können von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden, wenn Ausschlussgründe nach §§ 123 oder 124 GWB vorliegen.

Die Bieter haben über das Nichtvorliegen dieser Ausschlussgründe mit der Angebotsabgabe eine schriftliche Erklärung (Anlage 7) abzugeben. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen bei Bietergemeinschaften bei jedem Mitglied gegeben sein. Die Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Nachweise des Herkunftslandes in beglaubigter Übersetzung einzureichen.

- C) Die Bieter müssen über Erfahrungen hinsichtlich der didaktischen Aufbereitung von technischen Inhalten für Schülerwettbewerbe verfügen oder vergleichbarer Aktivitäten aufweisen und umfangreiche Kenntnisse im Bereich MINT-Lehrplanthemen mitbringen. Diese Expertise nachvollziehbar textlich darzustellen. Die Bieter haben zum Nachweis dieser Fähigkeiten eine Aufstellung vorzulegen mit
- Angaben über die in den letzten drei Jahren erfolgreich durchgeführten Aufträge, die der Art und dem Umfang nach dieser Ausschreibung entsprechen; die Bieter sollen eingehend erläutern und begründen, weshalb sie für den ausgeschriebenen Auftrag geeignet und inwiefern die angegebenen Aufträge vergleichbar sind;
 - Angaben zur personellen und technischen Ausstattung zur Durchführung dieses Auftrags;
 - Angaben des Auftragsanteils, der durch einen Unterauftragnehmer erbracht werden soll; für diesen sind entsprechende Angaben zu machen.
- D) Großes Netzwerk an Schulen und Lehrkräften, um einen breiten Interessentenkreis zu adressieren und einen Abgleich mit den vorhandenen Lehrplänen sicherzustellen. Der Nachweis erfolgt über eine formfreie Eigenerklärung (inklusive nachvollziehbarer Beschreibung des Netzwerks) des Bieters.
- E) Praktische Expertise mit digitalen Kommunikationsformen. Die Expertise soll anhand von wenigstens drei Beispielen (nicht älter als drei Jahre) nachgewiesen werden.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass kein zwingender, in § 123 GWB genannter Ausschlussgrund vorliegt

Ich/Wir erkläre(n), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- 1.1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- 1.2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- 1.3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- 1.4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 1.5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 1.6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
- 1.7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- 1.8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- 1.9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- 1.10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Ich/Wir erkläre(n) zudem, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und keine anderslautende rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung getroffen wurde.

2. Ich/Wir erkläre(n), dass außerdem kein Ausschlussgrund vorliegt, der unter § 124 GWB fällt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;

- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat;
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- das Unternehmen mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
- keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war;
- das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat;
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln;
- das Unternehmen
 - a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen;
 - b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

ZUSCHLAGSKRITERIEN

zur Durchführung des Teilvorhabens

„Didaktisierung des Schülerwettbewerbs INVENT a CHIP“

im Rahmen des Gesamtvorhabens

„Elektronik-Wettbewerbe 2021-2025: Umsetzung, Management und Weiterentwicklung der Wettbewerbe INVENT a CHIP, LABS for CHIPS und COSIMA“

Die Bewertung folgt einem Punkteschema für insgesamt drei Zuschlagskriterien. Es werden auch Teilpunkte vergeben. Insgesamt ergeben sich maximal aus allen Kriterien 10 Punkte. Weitere Unterkriterien gibt es nicht. Die Bewertung und Auswahl der Angebote erfolgen anhand nachfolgender Kriterien, angegeben in der Reihenfolge Ihrer Bedeutung. Der Auftraggeber ist ausdrücklich nicht an das preislich günstigste Angebot gebunden.

Kriterium: Preis (50 %)

- Analysemittel/erforderliches Dokument:
 - Differenz zum niedrigsten zulässigen Angebotspreis
- Punktevergabe
 - Der niedrigste zulässige Preis erhält 5 Punkte. Der höchste Preis erhält keine Punkte. Die Strecke zwischen diesen Angeboten wird mit 100% angesetzt und der Preis dort relativ eingepasst und die Punkte entsprechend dieser Erfüllung vergeben.
 - Rechenbeispiel: Der Preis A ist 1.000, der Preis B 1.100. Die Differenz ist 100. Preis C ist 1.080, der Preis D 1.050 und der Preis E 1.020. E ist zu 80% am Höchstpreis und erhält 80% der Punkte (in diesem Fall 3,2 Punkte), D erfüllt 50% der Strecke und erhält 2 Punkte, C erfüllt nur 20% der Strecke und erhält 0,8 Punkte.

Kriterium: Qualität und Zweckmäßigkeit der Leistung (40 %)

- Analysemittel/erforderliches Dokument:
 - Nachvollziehbare Auswahl und Darstellung der Mittel und Methoden zur Erreichung des vorgegebenen Ziels
- Punktevergabe
 - Für die zweckmäßige und nachvollziehbare Darstellung der Leistungserbringung werden maximal 4 Punkte vergeben. Bewertet wird ein frei erstelltes, eingehendes Konzept mit Erläuterungen anhand der gängigen Schulnoten (1 bis 6). Die Note 2 erreicht die Vollpunktzahl, die ein in jeder Hinsicht überzeugendes, erwartetes Konzept beschreibt. Die Note 1 dagegen kann darüber hinaus einen „extra“-Punkt für zusätzliche, über den Erwartungen liegenden Leistungselementen vermitteln, der aber nicht mehr als 0,5 ausmachen kann. Die Note 3 beschreibt ein trotz minderer Mängel insgesamt brauchbares, eingeschränkt überzeugendes Konzept. Die Note 4 beschreibt ein Konzept, das erheblichere Mängel aufweist und kaum brauchbar, aber wohl noch funktional erscheint. Die Note 5 beschreibt ein Konzept, das an sehr erheblichen Mängeln leidet, die so erheblich sind, dass die Brauchbarkeit des Konzepts insgesamt nicht mehr als gegeben erscheint. Die Note 6 beschreibt ein völlig untaugliches Konzept.

Kriterium: Qualität des Angebotes: Service-Level (10 %)

- Analysemittel/erforderliches Dokument:
 - Konzept mit Darstellung der möglichen Zielerreichung trotz unvorhergesehener Ereignisse und Situationen (wie z. B. COVID-19-Pandemie) im Hinblick auf Notfallkonzeption und Service-Level (Erreichbarkeit, Reaktionsschnelligkeit bei Störungen)
- Punktevergabe
 - Die Punktevergabe erfolgt nach Schulnotensystem analog oben bis maximal 1 Punkt, jede Notstufe jeweils 0,2 dann zur nächsthöheren absteigend.